



1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "Geschäftsbedingungen") regeln den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Käufer abschließend und ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen abweichende, sowie solche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, von unseren Geschäftsbedingungen abweichender oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos ausführen, oder, wenn der Käufer in seiner Anfrage oder in seiner Bestellung auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Käufer, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises durch uns bedarf.

Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. Angebote - Nebenabreden - Abweichungen - Teilleistungen - Unterlagen

Unsere Angebote sind - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - unverbindlich und freibleibend.

Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder schlüssig durch Lieferung oder Rechnungserteilung angenommen haben. Als Bestätigung gilt auch der Zugang eines Lieferscheins beim Käufer.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag und in diesen mitgeltenden Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.

Unsere Verkaufsgestellten und Handelsvertreter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir zu Änderungen einer vereinbarten Konstruktion oder einer vereinbarten Herstellung unserer Produkte berechtigt, soweit es sich um geringfügige Änderungen oder handelsübliche Abweichungen handelt, und diese dem Käufer unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar sind. Maßstab für die Zumutbarkeit sind auf Seiten des Käufers die Auswirkungen auf den Wert und die Funktionsfähigkeit der Produkte, auf unserer Seite technische, insbesondere produktionstechnische Erfordernisse.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde und dies dem Käufer im jeweiligen Einzelfall zumutbar ist, sind Mengentoleranzen in Bezug auf die vereinbarte Liefermenge von bis zu +/- 10% zulässig. Der Käufer hat dann nur die tatsächlich gelieferte Menge zu vergüten.

Soweit dem Käufer zumutbar, sind wir zu Teillieferungen berechtigt, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können.

Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, verbleiben Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die schützenswertes Know-how beinhalten, in unserem Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht, auch wenn wir sie dem Käufer überlassen; sie dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden.

3. Preise

Unsere Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, rein netto "ex works" (Incoterms 2010) und schließen Nebenkosten wie Verpackung, Transport- und Versicherungskosten nicht ein.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Zahlungsbedingungen - Aufrechnung - Sicherheitsleistung

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist unzulässig, sofern der Käufer mit der Begleichung anderer fälliger Rechnungen von uns im Rückstand ist.

Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Dasselbe gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte; zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer zudem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Tritt nach Vertragsschluss eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ein, oder, wenn Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung zu fordern und/oder evtl. gewährte Zahlungsziele, auch für andere Forderungen, zu widerrufen. Für den Fall, dass der Käufer nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt wie unsere Rechte aus § 321 BGB.

5. Lieferbedingungen - Lieferzeit - Nachfrist - Höhere Gewalt

Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Lieferung "ex works" (Incoterms 2010) in unserem Angebot oder unserer Annahme benannter Ort, oder, sofern in unserem Angebot/Annahme kein Bestimmungsort angegeben ist, "ex works" an unserem Unternehmenssitz in Bisingen.



Unsere Lieferzeitangaben sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).

Können wir die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erbringen, setzt uns der Käufer eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen. Der Käufer kann uns nur dann eine kürzere Nachfrist setzen, wenn Umstände vorliegen, die eine Nachfrist von 4 Wochen für den Käufer unzumutbar machen und die für uns bei Vertragsschluss erkennbar waren. Allein der Umstand, dass die Parteien einen verbindlichen Lieferzeitpunkt vereinbart haben, genügt dafür nicht. Erst nach Ablauf der Nachfrist kann der Käufer Rechte aus der Verzögerung herleiten.

Die Lieferfrist beginnt erst, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführungen klargestellt und beide Parteien über alle Bedingungen des Vertragsschlusses und der Vertragsdurchführung einig sind, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfristen durch uns setzt zudem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Pflichten des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Gerät der Käufer in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten/-obliegenheiten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Gerät der Käufer in Annahmeverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, verlängert sich der Liefertermin mindestens um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände während eines Lieferverzugs oder bei einem unserer Vorlieferanten eintreten.

Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, auf die wir keinen Einfluss haben, welche uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen. Beispiele dafür sind behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen, etwa durch Zerstörung des Betriebs im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen, z.B. durch Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen, Mobilmachungen, Kriege, Aufruhr. Sollte es aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, sind der Käufer und wir zum Rücktritt vom Vertrag oder ggf. vom noch nicht erfüllten Teil desselben berechtigt. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

Wir werden von unserer Lieferverpflichtung befreit, wenn wir unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Produkte beliefert werden.

Wir haften für Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der unter Ziffer 12 geregelten Beschränkungen mit folgender Maßgabe:

Sofern der Lieferverzug lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zwingend gehaftet wird, ist unsere Haftung für Verspätungsschäden in der Weise begrenzt, dass der Käufer für jede vollendete Woche des Verzugs je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen kann, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers bleibt hiervon unberührt.

Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, sind wir berechtigt, von dem Käufer die durch die Lagerung der von dem Annahmeverzug betroffenen Waren entstehenden Kosten, mindestens aber für jede angefangene Woche 0,5 % des Preises der von dem Annahmeverzug betroffenen Waren, höchstens jedoch insgesamt 5 %, zu verlangen. Der Nachweis, dass höhere, niedrigere oder überhaupt keine Lagerkosten entstanden sind, bleibt den Parteien gestattet. Die gesetzlichen Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.

6. Gefahrübergang - Transportversicherung

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Produkte geht auf den Käufer über, sobald die Produkte ihm oder der zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person übergeben wurden, spätestens jedoch beim Verlassen unseres Werkes, und zwar auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Transport aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder aufgrund eines Verhaltens des Käufers, so geht die Gefahr mit unserer Mitteilung über die Transportbereitschaft an den Käufer auf diesen über.

Wir sind zum Abschluß einer Transportversicherung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Kosten einer Transportversicherung gehen zu Lasten des Käufers.

Falls der Käufer nicht eine gegenteilige Weisung erteilt hat, bestimmen wir das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und die kostengünstigste Möglichkeit gewählt wird.

Bei Beschädigung oder Verlust der Produkte auf dem Transport hat der Käufer beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

7. Abnahmeverpflichtung - Nichterfüllung

Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, so können wir - nachdem wir dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt haben - vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.



Als Schadenersatz können wir 20 % des vereinbarten Preises ohne Nachweis fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt uns vorbehalten.

Bestellungen, die von uns auf Abruf betätigt werden, müssen, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes vereinbart ist, spätestens innerhalb eines Jahres ab Bestelldatum abgenommen werden. Dasselbe gilt für Terminrückstellungen oder nachträgliche Bestellungen auf Abruf. Bei Nichtabruf innerhalb der genannten Frist gilt Ziffer 7 Abs. 1 entsprechend.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und uns in unserem Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Lieferungen gezahlt worden ist. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns gegen den Käufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn er in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird, wenn eine Zahlungseinstellung vorliegt oder bei sonstigen Pflichtverletzungen des Käufers, sind wir berechtigt, die Produkte rückzufordern. In der Rückforderung der Produkte durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

Der Käufer darf die Produkte, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten, verbinden und vermischen. Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Produkte erfolgt stets für uns als Hersteller, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Erzeugnisse auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt die in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Gegenstände unentgeltlich für uns.

Der Käufer darf die Produkte, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an der uns Miteigentum zusteht (nachfolgend "Vorbehaltsware"), im Rahmen des ordentlichen und gewöhnlichen Geschäftsganges bis auf Widerruf veräußern. Eine Veräußerung in das Ausland ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware, so tritt er uns schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten sicherungshalber ab.

Wir können verlangen, dass der Käufer die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt, uns alle abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind.

Der Käufer darf die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen im Rahmen des ordentlichen und gewöhnlichen Geschäftsganges bis auf Widerruf einziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn er in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird, wenn eine Zahlungseinstellung vorliegt oder bei sonstigen Pflichtverletzungen des Käufers.

Werden die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Käufer uns jetzt schon seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware enthalten sind. Steht uns an den veräußerten Produkten nur Miteigentum zu, so gilt die eben genannte Abtretung nur in Höhe des Wertes unseres Miteigentums. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Der Käufer hat uns sofort auf schnellstem Wege Anzeige zu machen und zu widersprechen, wenn die Vorbehaltsware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen uns Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden oder sonst eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anzeige sind die notwendigen Unterlagen beizufügen. Kosten, die uns durch solche Vorfälle entstehen, hat uns der Käufer zu erstatten.

Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des in den Absätzen 1 bis 8 dieser Ziffer 8 genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte von uns bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat uns der Käufer darauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit dadurch eine gleichwertige Sicherung unserer Ansprüche gegen den Käufer nicht erreicht wird, ist der Käufer verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an den gelieferten Produkten oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

9. Mängelansprüche - Beanstandungen - Rügefristen

Zunächst ist uns im Rahmen der Mängelhaftung stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Der Käufer stimmt mit uns überein, dass bei einem Nacherfüllungsanspruch des Käufers (Nachbesserung oder Nachlieferung) die kostengünstigere Variante zu wählen ist, sofern dem Käufer daraus keine Nachteile erwachsen.

Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), 634 a (Baumängel) und § 438 Abs. 3 (Arglist) BGB längere Fristen vorgeschrieben sind, und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Beanstandungen müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.



Die Geltendmachung von Mängelansprüchen des Käufers setzt außerdem voraus, dass er den kraft Gesetz geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (insbesondere nach § 377 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist; mit einer Einschränkung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Käufers (insbesondere nach § 377 HGB) sind wir nicht einverstanden.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechnete Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgt die Mängelrüge schuldhaft zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

Bei Transportschäden ist vom Käufer sofort die bahn- bzw. postamtliche Tatbestandsaufnahme anfertigen zu lassen und an uns zu übersenden.

Keine Mängelansprüche bestehen bei nachteiligen Folgen, die aus (a) natürlicher Abnutzung (b) fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und Pflege, (c) übermäßiger Beanspruchung, (d) ungeeigneter Betriebsmittel, (e) unsachgemäßer Lagerung, (f) ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, (g) Nichtbeachtung unserer Verarbeitungs- und Verwendungshinweise resultieren oder (h) aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt ebenfalls für Mängel, die Folge von unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten der Produkte sind und wenn der Käufer oder Dritte den Kaufgegenstand mit Zubehör ausstatten, das von uns nicht zugelassen oder von uns nicht empfohlen ist.

Zur Erfüllung von Mängelansprüchen sind wir solange nicht verpflichtet, wie der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Höhe eines Betrages in Rückstand ist, der den durch den Mangel verursachten Minderwert des Liefergegenstandes übersteigt.

Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechnete Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgt die Mängelrüge schuldhaft zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die nach deutschem Recht begründeten Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

Schadenersatzansprüche kann der Käufer nur nach Maßgabe von Ziffer 12 verlangen.

10. Gewerbliche Schutzrechte - Rechtsmängel

Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, sind wir verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Herstell- und Lieferorts frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen. "Schutzrechte" im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Käufer innerhalb der in Ziffer 9 Abs. 3 bestimmten Frist wie folgt:

Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz bleibt davon unberührt und richtet sich nach Ziffer 12.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer uns über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Leistung aus schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit ausschließlich er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung (a) durch spezielle Vorgaben des Käufers, (b) durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder (c) dadurch verursacht wird, dass die Leistung von dem Käufer oder einem Dritten verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 10 geregelte Ansprüche des Käufers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

11. Herstellung von Produkten anhand von Zeichnungen - Änderungen unserer Produkte - Bedienungsanleitungen

Sofern uns der Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten Zeichnungen der Produkte oder Zeichnungen der mit den Produkten herzustellenden Teile überlässt, ist der Käufer dafür verantwortlich, dass diese Zeichnungen vollständig und korrekt sind. Der Käufer ist zudem verpflichtet, eigenständige Prüfungen vorzunehmen, ob die anhand solcher Zeichnungen hergestellten Produkte allen Vorgaben aus den Zeichnungen entsprechen.

Dem Käufer ist es untersagt, ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen an unseren Produkten vorzunehmen.

Sofern wir verpflichtet sind, eine Bedienungsanleitung für Produkte mit zu liefern, stellen wir diese dem Käufer in Deutscher und Englischer Sprache zur Verfügung. Bedienungsanleitungen in anderen Sprachen machen wir dem Käufer nur auf ausdrückliche Nachfrage und nur dann verfügbar, wenn sie in der gewünschten Sprache vorhanden sind.



12. Gesamthaftung

Wir haften auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz") wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsschluss aufgrund für uns erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätten voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

Unabhängig von den vorstehenden Absätzen 1 und 2 dieser Ziffer 12 sind bei der Bestimmung der Höhe der gegen uns bestehenden Schadenersatzansprüche die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei uns, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Käufers nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadenersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir zu tragen verpflichtet sind, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Produkte stehen.

Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Ziffer 12 Abs. 1 und Abs. 2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte.

13. Maschinen und Werkzeuge - Schutzrechte

Maschinen, Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel, die wir im Zusammenhang mit der Produktion der an den Käufer zu liefernden Produkte nutzen, werden nur dann an den Käufer übereignet, wenn die Parteien darüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen haben, die auch die Vergütung für eine solche Übereignung regelt.

Bestehende Schutzrechte verbleiben bei uns. Die Übertragung von Schutzrechten sowie die Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Schutzrecht zugunsten des Käufers - gleich welcher Art - bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

Die Rechte - insbesondere Schutzrechte - an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die wir im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen uns und dem Käufer erzielen, stehen ausschließlich uns zu.

14. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Rechtswahl

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen beider Vertragsteile ist Bisingen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Hechingen und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Hechingen. Wir sind wahlweise berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmung.

Die vom Käufer angegebenen Daten werden, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist (§§ 28, 29 BDSG), EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.



1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Einkaufsbedingungen (im folgenden "Einkaufsbedingungen"). Entgegenstehende, abweichende oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche in diesen Bedingungen nicht festgelegt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegter Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos annehmen, oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot, in seiner Auftragsbestätigung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist und wir einer Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass wir jeweils verpflichtet sind, gesondert auf diesen Umstand hinzuweisen.

1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

2. Angebot - Bestellung

2.1 Der Lieferant hat sich bei Angeboten an unsere Anfrage zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebotes - insbesondere, wenn der Lieferant unsere Anfrage in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann - hat der Lieferant uns ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Bestellnummer zu bestätigen. Auf Abweichungen gegenüber der Bestellung muss der Lieferant uns in seinem Bestätigungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

2.3 Wir halten uns an unsere Bestellungen für zehn Tage gebunden. Eine Annahme der Bestellung gemäß Ziff.2.2 kann nur innerhalb dieser Frist erfolgen.

2.4 Sofern der Lieferant uns Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen überlässt, sind wir berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen.

3. Auftragsunterlagen - Werkzeuge - Beistellungen

3.1 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, verbleiben alle Unterlagen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften usw. (nachfolgend "Auftragsunterlagen"), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Der Lieferant darf die Auftragsunterlagen nur im Rahmen der ihm obliegenden Vertragserfüllung verwenden. Er verpflichtet sich, die Auftragsunterlagen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht Dritten zu überlassen, sie nicht zu vervielfältigen und die Auftragsunterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten.

3.2 Werkzeuge, Modelle, Matrizen, Schablonen oder sonstige Muster (nachfolgend "Werkzeuge"), die wir dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung bzw. eines Vertrages zur Verfügung stellen, bleiben ebenfalls unser Eigentum und sind dem Lieferanten nur geliehen. Die nachfolgenden Bestimmungen gemäß dieser Ziff. 3.2 gelten entsprechend für Werkzeuge, die der Lieferant zur Fertigung der für uns bestimmten Teile herstellt oder herstellen lässt und deren Herstellkosten wir ganz oder überwiegend getragen haben. Der Lieferant und wir sind uns schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an diesen Werkzeugen auf uns übergeht, soweit wir dem Lieferanten vereinbarungsgemäß die Herstellungskosten vergüten.

Der Lieferant darf die Werkzeuge ausschließlich für die Ausführung der Bestellung bzw. des Vertrages einsetzen; er hat die Werkzeuge auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, sie insbesondere sach- und fachgerecht zu pflegen und zu warten und sie zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten weder zur Besichtigung noch zu sonstigen Zwecken zu überlassen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die mit Hilfe der Werkzeuge hergestellten Produkte weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zu überlassen. Das gleiche gilt für Produkte, die der Lieferant nach unseren Angaben oder unter wesentlicher Mitwirkung von uns (durch Versuche etc.) entwickelt hat.

Der Lieferant hat (a) nach Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, (b) sofern kein Vertrag zustande kommt, oder, (c) wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird, die Werkzeuge unverzüglich unaufgefordert in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben. Der Lieferant hat die Werkzeuge auf unser Verlangen unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben, wenn wir einen berechtigten Grund dafür haben.

3.3 Soweit wir dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material (im folgenden insgesamt "Beistellungen") für die Herstellung von Produkten zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum an diesen Beistellungen vor. Die Be- und Verarbeitung, der Umbau, der Einbau und die Umformung solcher Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für uns. Sofern die vorbehaltenen Beistellungen zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet werden, die sich aber nicht in unserem Eigentum befinden, erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Beistellungen von uns (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Sofern die Beistellungen untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von uns stehen, erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischte Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an uns überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt unser alleiniges Eigentum oder unser Miteigentum im Namen von uns.



4. Lieferzeit - Verzug - Teilleistungen

4.1 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2010) in unserer Bestellung benannter Lieferort, oder, sofern in unserer Bestellung kein Lieferort angegeben ist, DDP an unserem Geschäftssitz in Bisingen.

4.2 Lieferungen haben zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin, einem sonst vereinbarten Liefertermin oder nach unserem Lieferabruf zu erfolgen. Angegebene oder vereinbarte Liefertermine sind bindend. Liefertag ist der Tag des Wareneingangs bei uns oder bei der von uns bezeichneten Lieferadresse, bei Leistungen der Abnahme. Lieferungen vor oder nach dem Liefertermin sind nur mit schriftlicher Zustimmung von uns zulässig.

4.3 Sobald der Lieferant erkennt, dass er die Lieferungen und Leistungen ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen, auch wenn der Lieferant dies nicht zu vertreten hat. Weder die Anzeige noch ein Schweigen von uns hierauf stellt eine Anerkennung eines neuen Termins dar oder berührt das Recht auf Geltendmachung von etwaigen Ansprüchen.

4.4 Befindet sich der Lieferant im Verzug, sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Tag nach Verzugsbeginn einen pauschalen Verzugsschaden in Höhe von 0,1 % des Wertes der Lieferungen und/oder Leistungen, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des genannten Wertes. Beiden Parteien bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer, ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

4.5 Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur mit unserer ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Nehmen wir ausnahmsweise eine Teilleistung bzw. -lieferung oder eine verspätete Lieferung bzw. Leistung an, stellt dies keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche dar.

4.6 Mit Haftungsfreizeichnungen, Haftungsbegrenzungen und Haftungsbeschränkungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Verzuges sind wir nicht einverstanden.

5. Preise - Zahlungsbedingungen

5.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise - ohne die gesondert zu berechnende Mehrwertsteuer - und unterliegen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, keinen nachträglichen Änderungen.

5.2 Die Preise schließen die Kosten für Versand, Transportversicherung und Verpackungen und deren Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

5.3 Ist die Höhe des Preises nicht bestimmt, so gelten die üblichen Preise, höchstens die von uns zuletzt für die Abnahme gleicher Mengen und Leistungen gezahlten Preise.

5.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung von Rechnungen innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto vom Bruttorechnungsbetrag. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Rechnung, jedoch nicht vor Erhalt der Lieferung bzw. der Leistungserbringung. Bei Rechnungen ohne Skonto zahlen wir innerhalb von 60 Tagen netto.

Der Abzug vereinbarten Skontos ist auch dann möglich, wenn wir aufrechnen oder wegen Sach- oder Rechtsmängeln berechtigt sind, Zahlungen einzubehalten.

5.5 Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten. Zahlungen bedeuten weder Abnahme noch Anerkennung einer ordnungsgemäßen Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

6. Versand - Verpackung - Gefahrenübergang

6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer sowie den Ansprechpartner, das Datum der Bestellung und den Inhalt der Sendung deutlich anzugeben.

6.2 Lieferungen haben fracht- und verpackungsfrei zu unserem Werk oder dem von uns genannten sonstigen Bestimmungsort zu erfolgen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

6.3 Der Lieferant ist zur sachgerechten Verpackung und Art der Versendung verpflichtet. In jedem Fall hat der Lieferant die Produkte so zu verpacken und zu versenden, dass eine Beschädigung der Produkte ausgeschlossen ist.

Die Auswahl des geeigneten Transporteurs ist Sache des Lieferanten.

6.4 Leistungsort für die nach der Verpackungsverordnung bestehenden Rücknahmepflichten des Lieferanten ist unser Werk oder der von uns benannte Bestimmungsort. Von dort aus hat der Lieferant die Versandverpackung der Produkte auf eigene Kosten zu entsorgen.

6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte, insbesondere des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte während des Transports, geht erst mit der Übergabe der Produkte im Wareneingang am Ort der vereinbarten Versandanschrift auf uns über.

7. Abtretung - Aufrechnung

7.1 Gegen uns bestehende Forderungen können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam abgetreten oder durch Dritte eingezogen werden.

7.2 Gegen Forderungen von uns an den Lieferanten kann dieser nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung stehen.



7.3 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind wir nicht einverstanden.

8. Qualitätsstandards - Mängelansprüche

8.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen den im Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, den einschlägigen Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, den allgemein anerkannten Regeln und den sonstigen Vorschriften, die den neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen wiedergeben, entsprechen, und für die vorgesehene Verwendung oder Weiterverarbeitung geeignet sein, soweit dies dem Lieferanten bekannt oder aus den Umständen ersichtlich ist. In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.

8.2 Bei Lieferungen und Leistungen, denen Zeichnungen, Pläne oder sonstige Spezifikationen oder Leistungsmerkmale aufweisende Auftragsunterlagen zugrunde liegen, sind neben den Vorgaben gemäß Ziff. 8.1 die darin enthaltenen Vorgaben genauestens einzuhalten. Derartige Auftragsunterlagen gehen den im Übrigen geltenden Industrienormen vor.

8.3 Änderungen in der Ausführung oder Qualität der Lieferungen und Leistungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen oder gegenüber vorangegangenen Lieferungen und Leistungen darf der Lieferant nur vornehmen, wenn eine vorherige Bemusterung und eine vorherige schriftliche Freigabe durch uns vorliegt.

8.4 Sofern unser Kunde die Einführung, Erstellung und Verwaltung von Materialdatenblättern, sowie von sonstigen Produkt- bzw. Herstellungsnachweisen verlangt, verpflichtet sich der Lieferant in Bezug auf die von ihm zu liefernden Produkte, diesem Verlangen ebenfalls nachzukommen und uns sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen zukommen zu lassen, die wir benötigen, um die Erwartungen unserer Kunden erfüllen zu können.

8.5 Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn, dass gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist oder wir eine längere Verjährungsfrist vereinbart haben.

8.6 Die Einschränkung unserer gesetzlichen Mängelansprüche ist unzulässig. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen können wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Produkte verlangen. In dringenden Fällen (wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug befindet oder wenn uns ungewöhnlich hohe Schäden drohen), sind wir - auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet - berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant hat uns in diesen Fällen die erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungs-, Aus- und Wiedereinbau-, Arbeits-, Material-, Transport- und sonstige Kosten bei der Nachlieferung und der Nachbesserung. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht wenn unverhältnismäßige Kosten entstehen. Die von uns gewählte Art der Nacherfüllung sowie die Nacherfüllung als solche darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der (gewählten) Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Ware nicht um mehr als das Dreifache übersteigen.

8.7 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Schadenersatzansprüche sind wir weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs, noch hinsichtlich des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe einverstanden

8.8 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Lieferung mangelhafter Produkte Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Produkte bleibt uns insoweit unbenommen.

9. Wareneingangskontrolle - Mängelrüge

9.1 Der Lieferant hat die Ware 100%ig geprüft zu liefern. In Abweichung von § 377 HGB prüfen wir nach Eingang der Lieferungen lediglich, ob diese bei äußerlicher Betrachtung der bestellten Menge (Stückzahl) und dem bestellten Typ (Identität) entsprechen, sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf alle weitergehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach § 377 HGB) an die Wareneingangskontrolle.

9.2 Wir sind berechtigt, uns nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten von der Art und Durchführung der Qualitätsprüfung beim Lieferanten vor Ort zu überzeugen. In solch einem Fall werden wir sicherstellen, dass der Betriebsablauf des Lieferanten nicht gestört wird.

9.3 Stellen wir durch eine stichprobenartige Prüfung Mängel in der Lieferung fest, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.

9.4 Die Rügefrist für Mängel beträgt mindestens 10 Werkzeuge. Die Rügefrist beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit der Übergabe, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit der Entdeckung des Mangels.



10. Weitergabe von Aufträgen

Der Lieferant hat uns schriftlich darüber zu informieren, wenn er beabsichtigt, im Rahmen eines Auftrages bzw. einer Bestellung Dritte oder Subunternehmer einzuschalten. Die Übertragung von Verträgen auf Dritte zur Erfüllung von uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

11. Rechte Dritter

11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere frei von Ansprüchen Dritter in Bezug auf das betreffende Produkt selbst, die verwendeten Materialien oder angewandte Verfahren. Rechte Dritter in diesem Sinne sind insbesondere Eigentum, Patente, Urheberrechte, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster. Dies gilt für alle Märkte weltweit.

11.2 Sollten wir von Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Sofern der Lieferant zur Freistellung gemäß vorstehendem Satz 1 dieser Ziff. 11.2 verpflichtet ist, hat er uns auch alle Schäden sowie die erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu erstatten.

11.3 Im Übrigen richten sich unsere Ansprüche wegen Rechtsmängeln nach Ziffer 8.

12. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte, gleich ob einfacher, erweiterter, verlängerter oder jedweder anderen Art, unseres Lieferanten akzeptieren wir nicht.

13. Haftung

13.1 Der Lieferant haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Einkaufsbedingungen. Jeglicher Beschränkung unserer gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche (insbesondere aus Verzugs-, Mangel-, und Produkthaftung) wird sowohl hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs als auch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe hiermit ausdrücklich widersprochen.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglichen Kosten und Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler oder ein Mangel auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt oder auf eine Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist. Dies gilt auch für Ansprüche im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung, sofern ihm nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht aus seinem Herstellungs- oder Organisationsbereich resultiert. Der Anspruch umfasst auch die Kosten von etwaigen Rückrufaktionen.

13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe, jedenfalls jedoch mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 4 Millionen pro Schadensereignis, zu schließen, diese zu unterhalten und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Uns eventuell zustehende weiterreichende Ansprüche bleiben unberührt.

13.4 Der Lieferant hat uns auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.

14. Übereinstimmung mit Gesetzen

Der Lieferant steht dafür ein, dass er während und in Ausführung eines Vertrages bzw. einer Bestellung sowie bei jeder Lieferung die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere DIN-, VDE- und sonstige EU-Normen und -Vorschriften und Handelsbräuche einhält, die auf den Unternehmensbereich des Lieferanten, insbesondere betreffend die Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Transport, Export, Zertifizierung seiner Produkte, anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen wiedergeben. Dazu gehört unter anderem die Einhaltung aller Anforderungen und Pflichten der EG-Verordnung 1907/2006/EG („REACH-VO“) und der EU-Richtlinie 2011/65/EU („RoHS-RL“) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant wird uns vor einer Lieferung informieren, wenn in einer Lieferung ein Stoff im Sinne der Artikel 57 – 59 der REACH-VO enthalten ist. Der Lieferant wird uns bei der ersten Lieferung und später auf unsere Anforderung die Einhaltung der vorstehenden Gesetze etc. schriftlich bestätigen. Der Lieferant wird uns alle Schäden, Kosten und Aufwendungen ersetzen, die durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Lieferanten entstehen und wird uns von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen uns erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen. Die Regelung gemäß vorstehendem Satz 6 dieser Ziff. 14 findet keine Anwendung, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

15. Geheimhaltung

15.1 Alle durch uns mündlich, schriftlich oder durch andere Art zugänglich gemachten geschäftlichen und / oder technischen Informationen und Daten, gleich welcher Art, einschließlich Merkmalen, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten, Daten oder Informationen zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen, nachstehend im Rahmen dieser Ziffer 15 als „Informationen“ genannt, soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, sind durch den Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur



solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Informationen bleiben ausschließlich unser Eigentum.

15.2 Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen Informationen – außer für Lieferungen oder Leistungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.

15.3 Der Lieferant erwirbt durch die Mitteilung der Informationen keinerlei eigene Benutzungs-, Bearbeitungs- oder Vervielfältigungsrechte. Wir behalten uns alle Rechte an den Informationen vor, insbesondere auch alle Rechte zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte.

15.4 Erzeugnisse, die nach von unseren Informationen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden, es sei denn, die von uns vorgegebenen Informationen sind dem Lieferanten von dem Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gebracht oder die Informationen waren im Zeitpunkt der Mitteilung durch uns bereits offen- oder allgemeinkundig oder Stand der Technik oder sind dies nachträglich ohne Verschulden des Lieferanten geworden oder die Informationen waren dem Lieferanten bereits bekannt.

16. Exportkontrolle - Zoll - Erklärungen über den Warenursprung

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Waren folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß der Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor der Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 über den Ursprung der gelieferten Erzeugnisse auszustellen. Dies gilt auch für neu aufgenommene Artikel während des Gültigkeitszeitraumes der Lieferantenerklärung. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine schuldhaft nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen.

Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe einer Lieferantenerklärung nicht zutreffen, wird uns der Lieferant informieren und eine entsprechende Begründung liefern.

17. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anzuwendendes Recht

17.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Bisingen.

17.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, wird das Amtsgericht Hechingen und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, wird das Landgericht Hechingen als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch bei dessen allgemeinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

17.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener UN-Kaufrechts-Abkommens (CISG).

17.4 Die vom Lieferanten angegebenen Daten werden, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist (§§ 28, 29 BDSG), EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet